

68. Eine einzelne Wuchertat verliert nicht dadurch die Eigenschaft einer selbständigen Handlung, daß sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen wird.

I. Straffenat. Ur. v. 16. Mai 1939 g. L. u. a. 1 D 207/39.

I. Landgericht Kaiserslautern.

Aus den Gründen:

Das LG. nimmt — stillschweigend — an, daß ein gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig betriebener Wucher nach dem § 302 d StGB. eine Sammelstrafstat darstelle. Es verurteilt dementsprechend die drei Beschwerdeführer je wegen eines solchen Vergehens, das bei L. acht, bei Frau A. elf und bei Frau R. sieben Einzelfälle umfaßt. In weiteren (zwölf, neun, dreizehn) Einzelfällen ist es zu keiner Schuld-feststellung gelangt; insoweit hat es die Angeklagten nicht besonders freigesprochen.

Das LG. stützt sich hierbei ersichtlich auf die frühere Rechtsprechung über die Sammelstrafstat. Diese Rechtsprechung kann indes auch zu den §§ 302 d, 302 e StGB. nicht mehr aufrechterhalten werden.

In der Entscheidung des großen Senates für Strafsachen v. 21. April 1938 (RGSt. Bd. 72 S. 164) ist der Begriff der Sammelstrafstat für die gewerbsmäßige Abtreibung nach dem § 218 Abs. 4 StGB. aufgegeben worden. In der Rechtsprechung ist daselbe seitdem geschehen in RGSt. Bd. 72 S. 257 für die gewerbsmäßige Unzucht zwischen Männern nach dem § 175 a Nr. 4 StGB., in RGSt. Bd. 72 S. 285 für die gewerbsmäßige Hehlerei nach dem § 260 StGB., in RGSt. Bd. 72 S. 313 auf dem Gebiete der unbefugten Rechtsberatung (Ur. 1 § 8 G. v. 13. Dezember 1935 RGBl. I S. 1478), in RGSt. Bd. 72 S. 397 für gewerbsmäßiges Handeln i. S. der §§ 6, 9 Abs. 1 Nr. 2 Rennwett- und LotterieG., in RGSt. Bd. 72 S. 401 für die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Jagdwilderei nach dem § 292 StGB.

Die Erwägungen, die für diese Entscheidungen maßgebend gewesen sind, gelten sinngemäß auch für die Beurteilung des Straftatbestandes des gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wuchers nach den §§ 302 d, 302 e StGB. Es kann daher auf jene Entscheidungen verwiesen werden, ohne daß es hier noch einer besonderen Begründung bedürfte.

Danach handelt es sich, entgegen der Annahme des LG., in den einzelnen Fällen der Schuldfeststellung um rechtlich selbständige Straftaten, es sei denn, daß infolge Tateinheit oder infolge Fortsetzungszusammenhanges eine rechtliche Einheit unter einzelnen Taten hergestellt würde. (Es wird dargelegt, daß das hier nicht der Fall ist.)